



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 39

Freitag, den 27. September

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Veröffentlichung der ersten Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich zum 01.01.2010 158
 Endgültiges Wahlergebnis für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 24 (Aurich - Emden) 159

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 159
 Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragsatzun) 159
 Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide 162
 Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0501 der Gemeinde Großheide 162
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0505 „Vereinsheim KBV Germania“ der Gemeinde Großheide .. 163

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 09, Änderung Nr. 9 der Inselgemeinde Juist. 163
 Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Halbmond vom 14.09.1999 163
 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland 164

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden. 165
 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des GAA Emden v. 19.09.2013 – A1.141.03/99/ 2013-01-01 .. 165
 Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer I. Anordnung 165

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Veröffentlichung der ersten Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich zum 01.01.2010

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	36.260.346,61 €	1. Nettoposition	69.088.318,81 €
2. Sachvermögen	233.246.423,13 €	1.1 Basis-Reinvermögen	-28.000.154,66 €
3. Finanzvermögen	31.352.902,86 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
4. Liquide Mittel	11.018,71 €	1.3 Jahresergebnis	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.449.107,77 €	1.4 Sonderposten	97.088.473,47 €
Bilanzsumme	308.319.799,08 €	2. Schulden	170.458.953,00 €
		2.1 Geldschulden	162.744.330,70 €
		davon	
		2.1.1 Liquiditätskredite	60.389.459,28 §
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	102.354.871,42 §
		2.2 Verbindlichkeiten aus	
		kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.341.829,66 €
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82,67 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	1.001,86 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.371.708,11 €
		3. Rückstellungen	68.060.309,12 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	712.218,15 €
		Bilanzsumme	308.319.799,08 €

Aurich, den 23. September 2013

- Weber -
 Landrat

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang sowie dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich gem. analoger Anwendung des § 101 Abs. 2 NGO (§ 129 Abs. 2

NKomVG) und § 120 Abs. 4 NGO (§ 156 Abs. 4 NKomVG) vom 07.10.2013 bis zum 15.10.2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eröffnungsbilanz auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 23. September 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

- Weber -

Endgültiges Wahlergebnis für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 24 (Aurich - Emden)

Der Kreiswahlausschuss hat am 26. September 2013 das Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 24 (Aurich - Emden) ermittelt und wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	190.987
Zahl der Wähler/innen.....	134.256
Zahl der gültigen Erststimmen.....	132.039
Zahl der ungültigen Erststimmen.....	2.217

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber/innen:

Heiko Schmelzle (CDU)	42.737
Johann Saathoff (SPD).....	66.348
Stephan Bünting (FDP).....	2.085
Thilo Hoppe (GRÜNE).....	12.627
Marco Notman (DIE LINKE.).....	6.373
Klaus Klitzsch (FREIE WÄHLER).....	1.869

Zahl der gültigen Zweitstimmen.....	132.532
Zahl der ungültigen Zweitstimmen.....	1.724

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten:

CDU	43.026
SPD	58.080
FDP	4.323
GRÜNE	11.028
DIE LINKE	6.588
PIRATEN	1.900
NPD 1.259	
Tierschutzpartei	1.065
MLPD	35
AfD	4.136
pro Deutschland	109
REP	110
FREIE WÄHLER.....	713
PBC	160

Aufgrund der höchsten Erststimmenzahl ist der Wahlkreisbewerber Herr Johann Saathoff, SPD, direkt in den Deutschen Bundestag gewählt worden.

Aurich, 26. September 2013

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich - Emden)
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr.16/2012 S. 279), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 17.09.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung am 08.12.2009, wird wie folgt geändert:

Der § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

(3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Norden, den 17.09.2013

gez.

- Schlag -

Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (i. d. F. vom 17. Dezember 2010 Nds. GVBl. S. 576) sowie der § 2 und 10 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (NGVBl. S. 41), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende - in der Anlage bei Ziff. 3 zu 1. eine insoweit betragslich abgeänderte - Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur Deckung Ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die den Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) das Hallenbad „Sindbad“
 - b) das Kurmittelhaus
 - c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden
 - d) die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen (u.a. das Kinderspielhaus, der Gezeitenpfad)
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 9 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 3 geminderte Aufwand nach Absatz 1 und Absatz 2 soll zu 61 v. H. durch den Kurbeitrag und zu 37 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden. Ungedeckt bleibt ein Anteil von 2 v. H. der Aufwendungen.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in einer Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur

Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Entstehung der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird - Tagesbesucher ausgenommen - nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Jahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages ist die Saison vom 15.03.-31.10. des Jahres maßgeblich.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Kurbeiträge durch Vorlage der jeweiligen Kurkarte erbracht wird. Diese Kurkarte(n) wird/werden eingezogen.
- (6) Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet) und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Höhe des jeweils gültigen Jahreskurbeitrages ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (7) Der Kurbeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste einschließlich Wattwanderer), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind.

§ 5

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind. Zu den Familienangehörigen zählen alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie zu deren Hausstand gehören.
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch).
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.

6. Teilnehmer von Tagungen, bei denen das Tagungsprogramm eine Inanspruchnahme der Kureinrichtungen nicht zulässt. Die Tagungen müssen vor Beginn bei der Kurverwaltung angemeldet werden.

7. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6

Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. oder weniger, aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitragssatzes nach § 4 herangezogen.
- (2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 80% des maßgeblichen Beitrages nach § 4 der Anlage zur Kurbeitragssatzung pro Übernachtung.
- (3) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (4) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7

Beitrags'erhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der Kurbeitragskasse der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. § 4 Abs. 7 und § 9 (Tageskurgäste) bleiben unberührt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitrags'erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittung durch die befördernde Reederei oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.
- (2) Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je Kurkarte/Jahreskurkarte erhoben.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber, Beförderer, beauftragten Dritten oder durch diese Satzung Verpflichteten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Bootsliegeplatz betreibt oder als Grundstücksbesitzer Plätze für die Aufstellung von Zelten zur Verfügung stellt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet
 - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum zu melden. Der Meldeschein der Gemeinde ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum zu entrichten,
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldevordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben,
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die in Abs. 1 benannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) Die Leiter von Besuchergruppen einschließlich Wattführer u. a. sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages bei der Gemeinde abzumelden.

§ 9

Pflichten der Reedereien und Betreiber von Fluglinien

- (1) Reedereien oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Gebiet befördern, sind verpflichtet,
 - a) die Kurbeiträge (Tageskurbeiträge) von den beitragspflichtigen Personen bis zum Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 oder 8 erfolgt,
 - b) die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen zu quittieren,
 - c) die eingezogenen Kurbeiträge monatlich unter Angabe der Dauer des Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Personen abzuliefern,
 - d) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 Genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder Entwertung der Kurkarte nach entsprechender Bescheinigung der Abreise durch den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Ifd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 1
 - der Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe), soweit diese vorliegen, auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt.
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum anmeldet.
 - den Meldeschein der Gemeinde Baltrum nicht verwendet.
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum entrichtet
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - kein Gästeverzeichnis führt.
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet.
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 3
 - diese Satzung ihren Gästen nicht durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle bekannt geben,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 a)
 - den Kurbeitrag nicht spätestens beim Eintreffen der Kurbeitragspflichtigen im Erhebungsgebiet einzieht,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 b)
 - die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen nicht quittiert,
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 c)
 - den eingezogenen Kurbeitrag nicht monatlich an die Gemeinde Baltrum unter Angabe der Dauer des Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Personen abliefern,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 d)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Baltrum, den 25. Juni 2013

Gemeinde Baltrum

(Siegel)

Der Bürgermeister

(Tuitjer)

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragsatzung) in der Fassung vom 25.06.2013

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung:

- | | |
|--|---------------|
| | in der Saison |
| 1. für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie | 3,50 Euro |
| 2. für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50 Euro |
| 3. für jedes Kind derselben Familie vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,50 Euro |

(2) Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	105,00 Euro
2. für die Personen vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	45,00 Euro

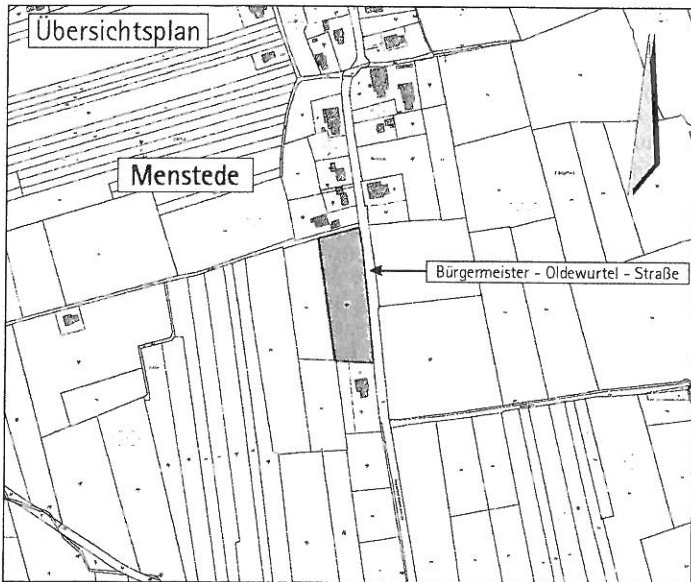
(3) Der Kurbeitrag für Tagesbesucher beträgt vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres

1. für Erwachsene	3,00 Euro
2. für Kinder	1,00 Euro

Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 20.06.13 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 13.09.13 Az.:502.4-OL-21101-2-16/13-452007-032/645 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

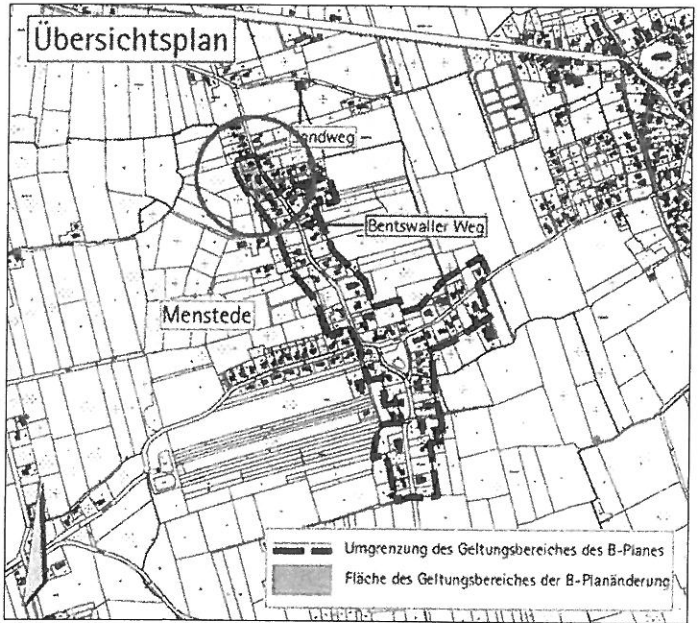
Großheide, den 23.09.13

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister
Weber

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0501 der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 20.06.13 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0501 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 23.09.13

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister
Weber

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0505 „Vereinsheim KBV Germania“ der Gemeinde Großheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 20.06.13 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften Nr. 0505 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0505 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



der Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 4 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 23.09.13

Gemeinde Großheide

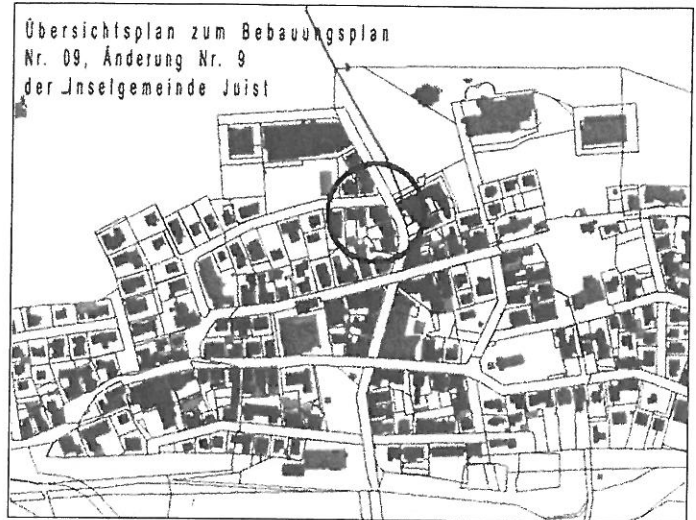
Der Bürgermeister

Weber

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 09, Änderung Nr. 9 der Inselgemeinde Juist

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 14.03.13 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 16.09.13 Az.:502.4-OL-21102-452013-Nr. 09 Änd. 09/57 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 23.09.13

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

Patron

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Halbmond vom 14.09.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 09.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 50,00 €
- für den zweiten Hund 80,00 €
- für jeden weiteren Hund 108,00 €
- für jeden gefährlichen Hund i. S. des § 3a 600,00 €

Artikel 2

Der § 3a Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3a Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffs-lust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 3

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 - 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 - 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:
Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.
- (3) Steuerbefreiung (§ 4) oder Steuerermäßigung (§ 5) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Hage zugegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel 4

Der § 5 wird um Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ergänzt:

§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (2) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Bestimmungen der Zwingersteuer.

Artikel 5

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, jedoch erst mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Artikel 6

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Worte „binnen einer Woche“ werden durch das Wort „fristgerecht“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Halbmond, den 09.09.2013

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor

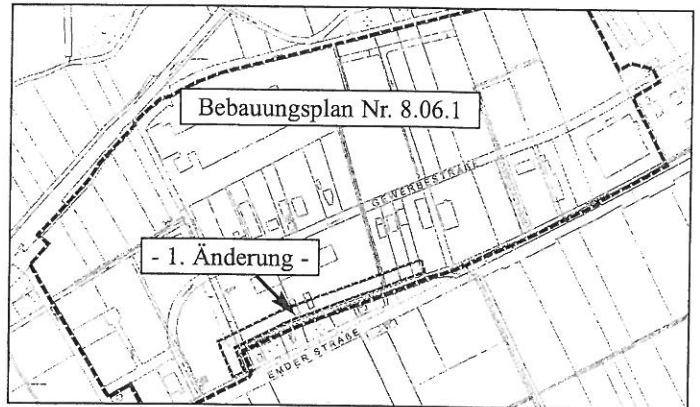
Siegel

- Trännapp -

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. März 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im Ortsteil Uthwerdum als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S.

3316) gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im OT Uthwerdum ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 24. September 2013

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

- Süssen -

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Geesthof Energie GbR, Leerer Landstraße 17 in 26629 Große-fehn/Timmel hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung ihrer Biogasanlage am Standort Großfehn, Achtert Plaatzen, Gemarkung Timmel, Flur 15, Flurstücke 48/1, 48/2, 50/1, und 50/2 beantragt.

Gegenstand der Anlagenerweiterung ist die

- Erhöhung und Änderung der Einsatzstoffmenge,
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Verbrennungsmotors mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.128 kW,
- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers /Lagercontainers mit Tankfläche,
- Ausrüstung des vorhandenen Gärrestelagers mit einem Tragluftdach incl. Gasspeicher.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 26.06.2013

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage

Lampe

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des GAA Emden v. 19.09.2013 – A1.141.03/99/ 2013-01-01

Die Firma Jann-Heiko Samuels, Hohegohlstr. 21, 26607 Aurich, hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in 26607 Aurich, Gemarkung Sandhorst, Boomkampsweg, Flur 6, Flurstück 40/19, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Emden, 19.09.2013

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage

Schulze

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer - I. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet:

1.) die Zuziehung folgender Flurstücke:

**Landkreis Wittmund
Gemeindebezirk Friedeburg**

Gemarkung Friedeburg Flur 7 Flurstücke 4/2, 3, 2, 1,
Flur 9 Flurstücke 4/1, 8/7, 8/37, 8/9,
5/1, 8/11, 8/39, 5/3

Gemarkung Wiesedermeer Flur 4 Flurstücke 1, 8/9, 5/9, 3/4

Gemarkung Reepsholt Flur 8 Flurstück 54/3

**Landkreis Aurich
Gemeindebezirk Wiesmoor**

Gemarkung Marcardsmoor Flur 5 Flurstücke 37/2, 37/1

**Landkreis Leer
Gemeindebezirk Uplengen**

Gemarkung Neudorf Flur 3 Flurstücke 2/19, 313/1, 36/3

Gemarkung Grossoldendorf Flur 3 Flurstück 85/9

2.) die Ausschließung folgender Flurstücke:

**Landkreis Wittmund
Gemeindebezirk Friedeburg**

Gemarkung Wiesede Flur 3 Flurstück 18
Flur 1 Flurstücke 38/1, 38/2, 38/3,
38/4, 38/5, 38/6,
38/7, 38/8, 38/9,
38/10, 39/3, 39/4

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 29,5544 ha auf 2.217,3144 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,

4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Aurich, 23.09.2013

(Ihler)

(S.)